



**Stadt Schöningen
Der Bürgermeister**

Vorlagen Nr.: 22-1/2020 vom 05.06.2020

erstellt durch: **Stabsstelle**

Bearbeiter: Frau Radecke
Berichterstatter: GB II / Bürgermeister
Schneider

an	Sitzungs- datum	Zuständigkeit	öffentlich	nicht- öffentlich
Verwaltungsausschuss	23.06.2020	zur Empfehlung	☐	☒
Rat	25.06.2020	zur Beschlussfassung	☒	☐

**Tagesordnungspunkt:
Richtlinien zur Förderung des Sports**

Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:

☐ einmalige Kosten	☐ Ergebnishaushalt
☐ regelmäßig wiederkehrende Kosten	☐ Finanzhaushalt (Investition)
☒ kostenneutral	
Produkt:	
Sachkonto:	
Ansatz:	
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	
ggfs. Deckungsvorschlag:	

Beschlussvorschlag:

Nach Kenntnisnahme der Vorlage 22-1/2020 vom 05.06.2020 sowie der Empfehlung des Verwaltungsausschusses am 23.06.2020, beschloss der Rat am 25.06.2020 die als Entwurf vorliegenden Richtlinien zur Förderung des Sports rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft treten zu lassen.

Sachverhaltsdarstellung:

Wie bereits in der Vorlage 22/2020 dargelegt, stellte die CDU-Fraktion der Stadt Schöningen im Zuge des im März 2019 auf Landesebene auf den Weg gebrachten Sportstätten-Sanierungsprogramms mit der Vorlage 46/2019 einen Antrag auf die Einstellung von 100.000,00 € in den Haushalt für 2020, um den kommunalen Eigenanteil für mögliche Förderanträge der Sportvereine abzudecken. Weiterhin wurde mit selbiger Vorlage ein Entwurf für mögliche „Förderrichtlinien für den Sportstättenbau“ eingereicht, um eine gerechte Förderung zu gewährleisten. Dieser wurde seitens der Verwaltung geprüft und überarbeitet, um eine Angleichung an die Sportförderrichtlinie des Landkreises Helmstedt herzustellen. Diese Angleichung war erforderlich, um die Antragsstellung der Sportvereine bei übergeordneten Gremien wie dem LandesSportBund und dem KreisSportBund weiterhin zu ermöglichen. Nachdem der Entwurf in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 18.02.2020 jedoch abgelehnt wurde, wurde die Verwaltung beauftragt, eine Sitzung des Sportforums einzuberufen, um die Sportvereine zu beteiligen.

Diese Sitzung kam am 12.03.2020 zu dem Ergebnis, zunächst die Richtlinien zur Förderung des Sportstättenbaus des Landkreises Helmstedt für die Stadt Schöningen zu übernehmen und noch im Jahr 2020 zu verabschieden. Zu einem späteren Zeitpunkt soll anschließend eine weitere Richtlinie ähnlich wie die der Stadt Helmstedt (hinsichtlich Nutzungsbedingungen etc.) gemeinsam mit den Sportvereinen erarbeitet werden.

Anlagenverzeichnis:

Richtlinien der Stadt Schöningen zur Förderung des Sports (Entwurf)


Schneider

Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus

(Fassung ab: 01.01.2020)

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzungen

Die Stadt Schöningen macht sich stark für eine sport- und bewegungsorientierte Gesellschaft, in der eine lebendige und aktive Sportvereinslandschaft einen wesentlichen Beitrag leistet. Diese Richtlinie ermöglicht eine finanzielle Förderung von Baumaßnahmen, die die Aufrechterhaltung und Ausweitung von Aktivitäten als Ziel haben, die diesem Zweck dienen. Dazu gehören alle baulichen Anlagen für Sport, Bewegung und Begegnung.

Die Richtlinie differenziert zwischen einer Förderung von **Baumaßnahmen**

- **zur Bestandssicherung**
- und**
- **zur Bestandsentwicklung**
- sowie**
- **im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds**

Zur Bestandssicherung gehören Maßnahmen, die zur baurechtlichen, betriebsorganisatorischen und finanziellen Absicherung der baulichen Anlagen erforderlich sind (inkl. Sanierung und Modernisierung).

Zur Bestandsentwicklung gehören bauliche Maßnahmen, z.B. Erweiterungsmaßnahmen bestehender Anlagen, Umnutzung oder Umbau von Gebäuden und Freiflächen, die dem Sportverein bisher nicht zur Verfügung standen, sowie Neubauten, die eine Neuausrichtung des Sportvereins unterstützen. Maßnahmen der Bestandsentwicklung beinhalten einen höheren Planungsaufwand und sollen regionale gesellschaftliche, demografische und infrastrukturelle Faktoren sowie Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen.

Über diese Richtlinie werden damit Baumaßnahmen gefördert, bei denen es erforderlich ist, den „Status quo“ zu sichern. Es werden aber auch gezielt Baumaßnahmen unterstützt, die eine zukunftsorientierte Sportraumentwicklung ermöglichen.

Mit dem Struktur- und Entwicklungsfonds werden Vereine in finanzschwachen Kommunen besonders gefördert. Die Baumaßnahmen sind hinsichtlich ihrer Notwendigkeit zu begründen.

Die finanzielle Unterstützung der Baumaßnahmen soll die Position des organisierten Sports als starker Netzwerkpartner in der Stadt stärken.

2. Antragsberechtigte

- 2.1 Antragsberechtigt sind Sportvereine, die zum Zeitpunkt der Antragstellung Mitglied im KreisSportBund Helmstedt e.V. sind. Sofern im Rahmen eines Antrages zur Förderung durch Landesmittel, das zuständige Organ des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. eine Ausnahme getroffen hat, gilt diese auch für die Antragstellung gegenüber der Stadt Schöningen.
- 2.2 Zusätzlich sind mit Bestätigung durch den KreisSportBund Helmstedt e.V. antragsberechtigt:
 - Zusammenschlüsse von Sportvereinen gemäß 2.1.
 - Sportvereine gemäß 2.1, die sich in begründeten Einzelfällen an Projekten anderer Träger beteiligen. Voraussetzung ist, dass die Sportvereine gemäß 2.1 dafür anteilmäßig (im Verhältnis zu seiner eingebrachten Leistung) langfristig verbriefte Nutzungsrechte (gemäß 4.1.1) erhalten. Voraussetzung in diesen Fällen, ist eine gefällte Entscheidung über eine Förderung durch das zuständige Organ des LandesSportBundes Niedersachsen e.V.

3. Gegenstand der Förderung

- 3.1 Förderungsfähig sind
 - Baumaßnahmen von Antragsberechtigten nach Ziffer 2, die mit der sportlichen Nutzung im Zusammenhang stehen.
 - Ausgaben für Planung, Genehmigungsgebühren und Ausgaben für Strom-, Gas-, Wasser- und Abwasseranschluss, soweit diese mit der beantragten Baumaßnahme zusammenhängen.

- der Ankauf von bisher nicht für sportliche Zwecke genutzten baulichen Anlagen (kein Grundstückskauf).

3.2 Nicht förderungsfähig sind

- Verwaltungs- und Geschäftsräume.
- langfristig oder überwiegend vermietete bauliche Anlagen (z.B. Vereinsgaststätten, Wohnungen, Pferdeboxen, Caddyboxen. Dieses schließt auch die dazugehörigen Gebäude ein unabhängig davon, ob die Vermietung an Mitglieder erfolgt oder nicht).
- Getränkelager, Kühlraum, separate Küche, Biergärten.
- bauliche Anlagen der Banden- und Tribünenwerbung.
- Kassenhäuschen.
- Schönheitsreparaturen, Reparaturen im Rahmen der laufenden Instandhaltung sowie Frühjahrsinstandsetzungen.
- Gärtnerische Anlagen
- Bauliche Maßnahmen (Garagen, Lagerräume, Werkstätten, Rettungstürme, usw.), die primär im Zusammenhang mit dem Katastrophenschutz und der Lebensrettung stehen.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

4.1.1 Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn

- das Grundstück, die Gebäude und baulichen Anlagen sich im Eigentum des Antragsberechtigten befinden oder
- dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte bzw. langfristig vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte (z.B. aus Pachtverträgen) mit in der Regel einer Laufzeit von noch mindestens 12 Jahren ab dem Jahr der Antragstellung bestehen. Ausnahmen bezüglich des Abschlusses und der Laufzeit der bestehenden Rechte bedürfen der Genehmigung durch den Landkreis.
- eine zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Förderungsmittel sichergestellt ist, öffentliche Finanzierungsmittel ausgeschöpft wurden und Eigenmittel von mindestens 10 v.H. der förderungsfähigen Ausgaben eingebracht werden. Nicht als Eigenmittel gelten Darlehen, deren Zins- und/oder Tilgungsraten von Dritten übernommen werden und nicht rückzahlbare kommunale Darlehen.
- mit der Baumaßnahme im Bewilligungszeitraum begonnen wird.
- bei Baumaßnahmen bis 25.000 € Gesamtausgaben der oder die Beauftragte des Antragstellers bis max. 24 Monate vor Antragstellung am Qualifixbaustein „Sportstättenbau – Von der Idee bis zur Nutzung“ oder einer adäquaten Veranstaltung des zuständigen Sportbundes nachweislich teilgenommen hat.
- bei Baumaßnahmen ab 25.000 € Gesamtausgaben vor Antragstellung eine Beratung durch den Sportbund erfolgt ist und der Antragsteller schlüssig dargelegt hat, wie er die Investition und die Folgekosten finanzieren kann.

4.1.2 Eine Förderung kann **nicht** gewährt werden, wenn

- vor der Bewilligung mit der Baumaßnahme begonnen wurde bzw. keine schriftliche Genehmigung zum Maßnahmebeginn gemäß der Eingangsbestätigung vorlag. Zum Maßnahmebeginn gehören das Eingehen verbindlicher Verträge/Verpflichtungen, die Auftragserteilung und der Materialeinkauf. Nicht zum Maßnahmebeginn gehören alle für die Planungsphase notwendigen Schritte.
- Die Baumaßnahme länger als zwei Jahre abgeschlossen ist. Eine Baumaßnahme gilt dann als abgeschlossen, wenn sie ihrer zweckmäßigen Bestimmung übergeben ist und dementsprechend genutzt wird.

4.2 Zusätzliche Förderungsvoraussetzung bei **Bestandssicherungsmaßnahmen**

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn

- die förderungsfähigen Ausgaben der Baumaßnahme mindestens 5.000 € betragen.

4.3 Zusätzliche Förderungsvoraussetzung bei **Bestandsentwicklungsmaßnahmen und bei Maßnahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds**

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn

- die förderungsfähigen Ausgaben der Baumaßnahme mindestens 25.000 € betragen.
- ein „Zukunfts-Check“ erfolgt ist.
- bei Vorhandensein eines abgestimmten Maßnahmeplans zur Sport(raum)entwicklung die Maßnahme daraus abgeleitet werden kann.
- bei Fehlen bzw. Abweichung von einem abgestimmten Maßnahmeplan zur Sport(raum)entwicklung die Maßnahme nachvollziehbar begründet werden kann und eine positive Stellungnahme mindestens des beteiligten Sportbundes vorliegt.

5. Art und Höhe der Förderung

- 5.1 **Allgemeines zu Art und Höhe der Förderung**
Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt. Eine Nachbewilligung ist nicht möglich.
- 5.2 **Art und Höhe der Förderung bei Bestandssicherungsmaßnahmen**
Der Höchstbetrag wird auf **15 v. H.** der förderungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 50.000 €, begrenzt. Die Mindestförderhöhe muss 500 € betragen.
- 5.3 **Art und Höhe der Förderung bei Bestandsentwicklungsmaßnahmen**
Der Höchstbetrag wird auf **17,5 v. H.** der förderungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 50.000 € begrenzt.
- 5.4 Bei Baumaßnahmen von Vereinen in finanzschwachen Kommunen wird im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds eine Förderung in Höhe von bis zu 17,5 v. H. der förderungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 87.500 €, gewährt. Eine Förderung über 43.750 € bedarf der Einzelfallprüfung.
Die Förderquote wird anhand der Veröffentlichung „Kommunal Finanzen: Realsteuervergleich für Niedersachsen“ des Landesamtes für Statistik Niedersachsen festgelegt. Maßgeblich ist die „Abweichung vom Vergleichswert“ der Steuereinnahmekraft der gemittelten letzten drei Jahre der Einheits- oder Samtgemeinden. Der Vereinssitz ist für die Gemeindezuordnung maßgeblich. Angewendet wird jeweils die Fassung, die am 15.05. des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres vorliegt. Die Förderquote wird entsprechend der folgenden Tabelle festgelegt:

Abweichung vom Vergleichswert zur Steuereinnahmekraft (in %)	Förderquote	
	Bestandssicherung	Bestandsentwicklung
unter -50	12,5%	12,5%
unter -40 bis -50	15,0%	15,0%
unter -30 bis -40	15,0%	17,5%
unter -25 bis -30	15,0%	17,5%

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 6.1 **Allgemeines zum Antrags- und Bewilligungsverfahren**
- 6.1.1 Die Anträge werden über den KreisSportBund Helmstedt e.V. beim Landkreis Helmstedt eingereicht. Dieser leitet sie entsprechend an die Stadt Schöningen weiter. Es werden nur Anträge auf den aktuellen Formblättern angenommen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Förderungsvoraussetzung ist, dass der Verein die Gemeinnützigkeit durch Vorlage eines aktuellen Freistellungsbescheides, der nicht älter als fünf Jahre ist, nachweisen kann. Bei Maßnahmen, die einer Baugenehmigung bedürfen, muss ein Bauschild aufgestellt werden (siehe Publizitätsgrundsätze des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. unter www.lsb-niedersachsen.de/Medienportal).
- 6.1.2 Die Anträge auf Förderung von Sportstättenbaumaßnahmen sowie die Fristen zur Einreichung der Anträge sind beim KreisSportBund Helmstedt e.V. abzufordern bzw. nachzufragen.
- 6.1.3 Die Bestätigung des Antragsvorgangs durch den KreisSportBund Helmstedt e.V. berechtigt zum Maßnahmebeginn.
- 6.1.4 Änderungen der beantragten Baumaßnahme, der zeitlichen Abläufe sowie eine Abweichung im Finanzierungsplan über 10 v. H. sind unverzüglich dem KreisSportBund Helmstedt e.V. (Maßnahmen bis 25.000 €) bzw. dem LandesSportBund (Maßnahmen ab 25.000 € und

Maßnahmen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds) anzuzeigen und bedürfen der Zustimmung.

6.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren bei Bestandssicherungsmaßnahmen

6.2.1 Bei Baumaßnahmen bis 25.000 € Gesamtausgaben sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Antrag
- Finanzierungsplan
- Nachweis über die Eigentumsrechte bzw. Nutzungsrechte gemäß Ziffer 4.1.1
- Ausgabenzusammenstellung
- Lageplan und zeichnerische Darstellung
- Nachweis der Teilnahme an einer Qualifikationsmaßnahme oder einer adäquaten Veranstaltung des KreisSportBundes Helmstedt e.V. höchstens 24 Monate vor der Antragstellung.

6.2.2 Bei Baumaßnahmen über 25.000 € Gesamtausgaben sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Antrag
- Finanzierungsplan
- Baubeschreibung, Bedarfserläuterung
- Nachweis der Eigentumsrechte bzw. Nutzungsrechte gemäß Ziffer 4.1.1
- Baugenehmigung, wenn erforderlich, ersatzweise positiv beschiedene Bauvoranfrage
- spezifizierte Kostenzusammenstellung nach DIN 276
- Lageplan und zeichnerische Darstellung
- Protokoll zum Beratungsgespräch durch den KreisSportBund Helmstedt e.V.
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchung.

6.2.3 Über die Gewährung von Förderungen für Bestandssicherungsmaßnahmen an die Förderungsempfänger entscheidet der KreisSportBund Helmstedt e.V. im Rahmen dieser Richtlinie und seines pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der zur Verfügung gestellten Kontingente.

6.2.4 Bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen erfolgt die Bewilligung nur bei Vorlage der Baugenehmigung spätestens bis zum 28.02. des Folgejahres.

6.3 Antrags- und Bewilligungsverfahren bei Bestandentwicklungsmaßnahmen und Maßnahmen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds

6.3.1 Dem Antrag sind zusätzlich zu den unter 6.2.2 genannten Unterlagen folgende beizufügen:

- „Zukunfts-Check“
- Auszug aus dem abgestimmten Maßnahmeplan zur Sport(räum)entwicklung.
- wenn vom Maßnahmeplan abgewichen wird bzw. keiner vorliegt, mindestens eine positive Stellungnahme des KreisSportBund Helmstedt e.V..

6.3.2 Für Bestandentwicklungsmaßnahmen kann der KreisSportBund Helmstedt e.V. nur für die vom LSB bestätigten Bestandentwicklungsmaßnahmen eine zweckgebundene Bewilligung aus dem zugewiesenen Kontingent erteilen.

6.3.3 Für Maßnahmen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds kann der KreisSportBund Helmstedt e.V. nur für die vom LSB bestätigten Maßnahmen eine zweckgebundene Bewilligung aus dem Struktur- und Entwicklungsfonds erteilen.

6.3.4 Bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen erfolgt die Bewilligung nur bei Vorlage der Baugenehmigung spätestens bis zum 28.02. des Folgejahres.

7. Auszahlung

7.1 Die bewilligte Förderung ist grundsätzlich im Förderjahr abzufordern. Anderenfalls wird die Bewilligung aufgehoben.

- 7.2 Der Auszahlungsantrag für die Förderung ist über den KreisSportBund Helmstedt e.V. an den Landkreis Helmstedt inkl. aller die Baumaßnahme betreffenden Rechnungen (Kopie), mindestens in Höhe der Abforderung und den Zahlungsnachweisen in Kopie einzureichen.
- 7.3 Die Abforderung des Förderungsbetrages kann im Zuge des Baufortschrittes erfolgen. An einer Förderungssumme von 25.000 € ist eine Teilzahlung (max. drei) des Förderungsbetrages möglich.
- 7.4 Ist beim Antrag auf Auszahlung bereits ersichtlich, dass die im Antrag angegebenen förderungsfähigen Ausgaben nicht erreicht werden oder Mehreinnahmen erzielt worden sind, überprüft der KreisSportBund Helmstedt e.V. die Höhe der Förderung und setzt diese neu fest.
- 7.5 Für die Auszahlung der bewilligten Fördermittel ist der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit, der nicht älter als fünf Jahre ist, Voraussetzung.

8. Nachweisführung

- 8.1 Die Fertigstellung bzw. die Verwendung der Förderung ist, spätestens ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums dem KreisSportBund Helmstedt e.V. (Maßnahmen bis 25.000 €) bzw. dem LandesSportBund (Maßnahmen über 25.000 € und Maßnahmen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds) anhand der LSB-Formblätter zur Prüfung vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung dieses Zeitraums beim KreisSportBund Helmstedt e.V. bzw. LandesSportBund beantragt werden.
- 8.2 Bei Baumaßnahmen mit einer bewilligten Förderung bis 2.500 € kann auf die Vorlage des Verwendungsnachweises nach Ziffer 8.1 verzichtet werden. Die Fertigstellung gem. Ziffer 8.1 anzuzeigen.
- 8.3 Für jede geförderte Baumaßnahme sind alle die Baumaßnahme betreffenden Unterlagen (inkl. aller Belege, Nachweise und entsprechender Verträge) für Prüfw Zwecke zehn Jahre vom Förderungsempfänger aufzubewahren und verfügbar zu halten.

9. Rückforderungen

- 9.1 Wird bei der Schlussabrechnung festgestellt, dass die im Finanzierungsplan angegebenen Gesamtausgaben nicht erreicht oder Mehreinnahmen erzielt wurden, wird die Förderung neu ermittelt und auf die maximale Höhe der förderungsfähigen Ausgaben bis zur Höhe der ursprünglich bewilligten Förderung neu festgelegt. Der Eigenanteil kann dabei auf den Mindestanteil von 10% reduziert werden. Die zu viel ausgezahlten Fördermittel werden zuzüglich Zinsen zurückgefordert.
- 9.2 Die Förderung zuzüglich Zinsen wird zurückgefordert, wenn
- mit der Baumaßnahme vor Genehmigung des Maßnahmebeginns begonnen worden ist.
 - die beantragten Mittel zweckwidrig verwendet worden sind.
 - der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht eingereicht wird.

Bei einem Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten, insbesondere nach Ziffer 6.1.4, kann die Förderung zzgl. Zinsen zurückgefordert werden.

In nachfolgenden Fällen vermindert sich der Rückforderungsbetrag für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Förderung um jährlich 10 v. H. beginnend mit dem auf das Förderjahr folgenden Jahr, wenn:

- die geförderte Sportstätte vor Ablauf der Bindungsfrist nicht mehr zweckentsprechend genutzt oder veräußert wird.
- die Mitgliedschaft der geförderten Sportvereine im KreisSportBund Helmstedt e.V. vor Ablauf der Bindungsfrist erlischt.
- die Gemeinnützigkeit rückwirkend entzogen wurde.
- die Beteiligung von Sportvereinen des KreisSportBundes Helmstedt e.V. an Projekten anderer Träger vorzeitig aufgegeben bzw. gekündigt wird.

- 9.3 Die Bewilligung wird in Höhe des ermittelten Rückforderungsbetrages mit Angabe des Grundes formell aufgehoben. Bei einer teilweisen Zweckentfremdung ist entsprechend zu verfahren.

10. Prüfung der Mittelverwendung

- 10.1 Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem Landkreis Helmstedt und der Stadt Schöningen.
- 10.2 Wird festgestellt, dass Mittel der Stadt Schöningen entgegen dieser Förderrichtlinie oder der Bewilligung abgerechnet oder verwendet wurden, sind die Mittel nebst Zinsen vom Fördermittelempfänger an die Stadt Schöningen zurückzuzahlen.
- 10.3 Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme, aus Eigenmitteln des betroffenen Sportvereins zurückzuerstatten.
- 10.4 Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bzw. ab Entstehen des Rückforderungsanspruchs, bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim Landkreis, mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.
- 10.5 Bei einer Prüfung sind alle Unterlagen wie Protokolle, Rechnungen, Verträge, Zuwendungen Dritter, Spendenbescheinigungen, Jahresabschlüsse des Förderungsempfängers, Kontoauszüge und Darlehensverträge etc. vorzulegen. Ferner ist den jeweiligen Prüfern die Besichtigung jeder Räumlichkeit der Baumaßnahme und ggf. auch von bereits durchgeführten Baumaßnahmen zu ermöglichen. Kann ein Vor-Ort-Prüftermin aus Verschulden des Fördermittelempfängers nicht durchgeführt werden, trägt dieser die entstandenen Ausgaben.

11. Haushaltsmittel der Stadt

- 11.1 Eine Förderung nach den zuvor genannten Punkten kann ausschließlich nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen.
- 11.2 Die Verteilung der Haushaltsmittel orientiert sich ausschließlich an den Vorschlägen des KreisSportBund Helmstedt e.V.

12. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die Ergänzung der Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus vom 01.01.2019 tritt am 01.06.2019 in Kraft und ist bis zum 31.12.2021 gültig.